# Vereinbarung über die Durchführung von Schwimmkursen auf der Grundlage von Gutscheinen

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

- nachfolgend "BSB" genannt

und der

Båderland Hamburg GmbH, Weidenstieg 27 20259 Hamburg

- nachfolgend "BLH" genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Zwischen der BLH und der BSB ist die Durchführung des obligatorischen Schwimmunterrichtes sowie des fakultativen Schwimmunterrichtes geregelt. Ab dem Schuljahr 2014/2015 wird das obligatorische Schulschwimmen in die Primarstufe verlagert.

In der Übergangsphase (Schuljahr 2014/15 bis 2016/17) können einige Schülerinnen und Schüler nur für die Dauer eines Halbjahres am verpflichtenden Schulschwimmen teilnehmen. Die hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler, die nicht im Besitz des Jugendschwimmabzeichens Bronze sind, erhalten die Möglichkeit, über entsprechende Gutscheine für Schwimmkurse, die zweite Schwimmlernphase zu absolvieren. Darüber hinaus erhalten Kinder, die von "außerhalb" in die Sekundarstufe I einer Hamburger Schulen eingeschult werden und nicht im Besitz des Jugendschwimmabzeichens Bronze sind, ebenfalls einen Gutschein für einen Schwimmkurs.

Die Parteien schließen den vorliegenden Vertrag über ein Gutscheinsystem.

### § 1 - Vertragsgegenstand

Die Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 in die 6. Klasse kommen und nicht im Besitz des Jugendschwimmabzeichens Bronze sind, erhalten einen Gutschein für einen Schwimmkurs, den sie bei der BLH einlösen können.

Gleiches gilt für ältere Kinder die nach der Grundschulzeit nach Hamburg ziehen und am Unterricht der Sekundarstufe I teilnehmen und nicht im Besitz des Jugendschwimmabzeichens Bronze sind.

Die Gutscheine umfassen acht Schwimmunterrichtseinheiten à 30 Minuten. Sollte das Kind nach acht Einheiten noch nicht schwimmen können, so erhält es einen zweiten Gutschein über acht Einheiten. Der Bedarf wird nach Empfehlung der Schwimmlehrer/innen in Abstimmung mit der Schule festgelegt.

Entsprechende Schwimmkurse wird BLH als (Kompakt-) Kurse an Wochenenden und in den Ferien oder auch außerhalb der Unterrichtszeit an Wochentagen oder im Rahmen von Ganztagsangeboten anbieten.

Die Entscheidung, ob der Schwimmkurs als Kompaktkurs an Wochenenden oder in den Ferien belegt oder als regelmäßiges wöchentliches Angebot besucht wird, treffen die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern.

## § 2 - Buchung, Abwicklung, Gültigkeitsdauer

Die Schule meldet die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler (Name und Geburtsdatum) bei Bäderland an und füllt einen Gutschein aus, welcher an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben wird. Die Klassenlehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler über das zusätzliche Bildungsangebot und unterstützen ggf. bei der Belegung der Schwimmkurse.

Der Gutschein hat einen Gültigkeitszeitraum von 15 Monaten ab Ausgabedatum.

Die BLH sammelt die Anmeldungen und richtet auf Basis der Anmeldungen entsprechende Schwimmkurse ein. Die Schülerinnen und Schüler melden sich mit dem Gutschein im Bad für einen entsprechenden Kurs an.

Das Ziel des Schwimmkurses ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Schwimmabzeichen Bronze erlangen. Erreichen die Schülerinnen und Schüler dieses Ziel nicht mit dem ersten Gutschein, so haben sie die Möglichkeit, einen zweiten Gutschein zu erhalten. Voraussetzung für einen zweiten Gutschein ist, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens fünfmal an dem entsprechenden Schwimmkurs teilgenommen hat. Die Gewährung eines dritten Gutscheins ist ausgeschlossen.

#### § 3 - Durchführung der Schwimmkurse

Die Schwimmkurse werden von der BLH durch fachlich und pädagogisch geeignete Schwimmlehrer oder Schwimmlehrerinnen durchgeführt. Geeignete Schwimmlehrer und Schwimmlehrerinnen im Sinne dieses Vertrages sind z.B.:

- Fachangestellte f
  ür B
  äderbetriebe / Schwimmmeistergehilfen
- Schwimmmeister / Meister f

  ür B

  äderbetriebe
- Personen mit Trainerlizenz Fachrichtung Schwimmen
- Personen mit DLRG-Lehrschein

Personen mit Fachübungsleiterlizenz-Schwimmen, die in der Lage sind,
 Schwimmunterricht gemäß des Fachlichen Rahmenkonzepts durchzuführen.

BLH behält sich vor, einen geplanten Kurs aus wichtigem Grund abzusagen oder zu verschieben. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere bei technischen Defekten der Schwimmbadanlage vor.

Fällt eine Unterrichtseinheit, beispielweise aufgrund Erkrankung der Schwimmlehrkraft oder eines technischen Defektes der Schwimmbadanlage aus, wird die Unterrichtseinheit zu einem späteren Termin nachgeholt.

Jeder Kursteilnehmer muss bei Antritt des Schwimmkurses sportgesund sein. Eine ärztliche Bescheinigung wird nicht verlangt, eine Untersuchung vor Kursbeginn aber dringend empfohlen. Mit dem Erscheinen zur Schwimmstunde wird bestätigt, dass der Schwimmschüler bzw. die Schwimmschülerin keine schwerwiegenden, einer Teilnahme an dem Schwimmkurs entgegenstehenden Krankheiten (z.B. Ohrenschäden, ansteckende Infektionen etc.) hat und gesund ist. Kommt eine Schwimmschülerin/ ein Schwimmschüler trotz ansteckender Krankheit (z.B. Bindehautentzündung, starke Erkältung) kann die Schwimmlehrerin/ der Schwimmlehrer die Schwimmschülerin/ den Schwimmschüler von der Teilnahme an der Unterrichtseinheit ausschließen.

# § 4 - Preis, Abrechnung und Auswertung

Die BLH berechnet für das Schuljahr 2014/2015 je Schwimmunterrichtseinheit einen Preis von

Da der Einzelpreis auf Basis des normalen Schwimmkurspreises gemäß der BLH-Preisliste kalkuliert ist, erfolgt bei Preisveränderung des Basispreises eine entsprechende Anpassung des Einzelpreises. Spätestens drei Monate vor Wirksamwerden teilt die BLH der BSB schriftlich mit, wie sich der Preis ändert.

Die BLH stellt der BSB die fälligen Beträge halbjährlich in Rechnung. Abgerechnet werden nur alle tatsächlich eingelösten Gutscheine. Die Zahlung hat binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

Die BLH erstellt analog zur Abrechnung eine Auswertung darüber, wie viele Schülerinnen und Schüler angemeldet waren, wie viele wie oft teilgenommen haben, mit welchem Erfolg sie den Schwimmkurs abgeschlossen haben und ob sie einen zweiten Gutschein erhalten (haben).

#### § 5 - Vertragslaufzeit und -beendigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Gutscheine mehr zur Verfügung gestellt.

Sofern für die Kinder gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages (ältere Kinder die nach der Grundschulzeit nach Hamburg ziehen und am Unterricht der Sekundarstufe I

teilnehmen und nicht im Besitz des Jugendschwimmabzeichens Bronze sind) über den 31.07.2017 hinaus Gutscheine zur Verfügung gestellt werden sollen, ist hierüber rechtzeitig eine schriftliche Vereinbarung zwischen der BLH und der BSB abzuschließen. Die Parteien werden sich möglichst bis zum Frühjahr 2017 hierüber verständigen.

Die BLH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die BSB die vereinbarten Entgelte gemäß § 3 dieses Vertrages nicht zahlt oder gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und das Fehlverhalten trotz Abmahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist einstellt.

Die BSB ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die BLH Einlösung der Gutscheine nicht wie vereinbart ermöglicht.

#### § 6 - Haftung

Mit Einlösung des Gutscheins entsteht ein Badbenutzungsverhältnis zwischen dem Schüler/ der Schülerin und BLH gemäß den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen. Die Einlösung des Gutscheins erfolgt nicht im Rahmen eines Schulverhältnisses nach § 28 Hamburgisches Schulgesetz.

#### § 7- Hausrecht

Die Ausübung des Hausrechts und die allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegen der BLH. Den Anordnungen des Personals der BLH im Rahmen des Hausrechts ist Folge zu leisten. Die Schulen haben die Schüler/innen hierüber zu informieren.

Im Übrigen gilt die in den Schwimmbädern ausgehängte Badeordnung der BLH in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Die Schwimmlehrerin oder der Schwimmlehrer hat bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich die jeweilige Schule zu informieren.

#### § 8 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtigen Bestimmungen durch geeignete sinnvolle Regelungen, die dem Parteiwillen am nächsten kommen, zu ersetzen.

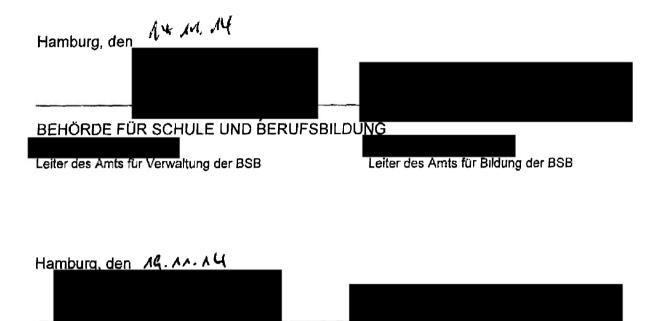
## § 9 - Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister

veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Nebenabsprachen und Änderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und Streitigkeiten ist Hamburg.



Prokurist

BÄDERLAND HAMBURG GMBH

Geschäftsführer